

**Geschäftsordnung der Studentischen
Vollversammlung (GOVV)
Aufgrund SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER
EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)
(SATZUNG) Abschnitt 2, 1. Kapitel.**

§ 1 Konstituierung

(1) Die Vollversammlung konstituiert sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und das vorgeschriebene Quorum von zehn von Hundert der ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden anwesend ist. Im Falle der Wiederholung der Ladung zur Vollversammlung infolge von Beschlussunfähigkeit genügt ein Quorum von fünf von Hundert der ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten des StuPa bis zur Wahl eines Vollversammlungspräsidenten.

§ 2 Wahl, Aufgaben und Verfahren des

Vollversammlungspräsidenten

(1) Die VV wählt den Vollversammlungspräsidenten aus ihrer Mitte. Die Amtszeit des Vollversammlungspräsidenten endet mit dem Schluss der VV.

(2) Der Vollversammlungspräsident leitet die VV nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung. Er übt sein Amt unparteiisch aus. Er sorgt für den geordneten Ablauf der Sitzungen der VV, übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an. Im Folgenden gelten alle Amtsbezeichnungen für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen und Einspruch gegen

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Vollversammlungspräsident kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist ein Sitzungsteilnehmer dreimal wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Sitzungsraumes verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

(2) Der Vollversammlungspräsident kann Redner, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist ein Redner zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

(4) Gegen alle Entscheidungen des Vollversammlungspräsidenten kann nur unverzüglich durch einen Stimmberechtigten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die VV unverzüglich.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch den einladenden AStA festgelegt. Sie muss der Studierendenschaft innerhalb der satzungsgemäßen Fristen bekannt gemacht werden. Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt sie bei dem Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes als beschlossen.

(2) Die Tagesordnung kann nachträglich auf Antrag abgeändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nach deren Festsetzung durch den Vollversammlungspräsidenten in Ausnahmefällen durch Beschluss der VV möglich, jedoch dürfen im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Anträge an die VV sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens drei Tage vor der VV schriftlich beim AStA eingehen. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen. Ist die Tagesordnung bereits vor Ablauf der genannten Frist festgelegt, hat der Vollversammlungspräsidenten sie umgehend zu ändern.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die VV tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

(1) Stimmberechtigt sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden.

(2) Soweit nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Regelung treffen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Rederecht

(1) Rederecht haben alle Stimmberechtigten sowie die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde. Auf Antrag kann die VV weiteren Personen das Rederecht einräumen.

(2) Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 8 Rednerliste und Redezeit

(1) Der Vollversammlungspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen sind schriftlich oder durch Erheben einer Hand der Versammlungsleitung anzuzeigen.

(2) Die Rednerliste kann auf Entscheidung des Vollversammlungspräsidenten zur sofortigen Berichtigung sowie zur Beantwortung einer Frage an einen Antragsteller unterbrochen werden.

(3) Zwischenfragen an den Redner dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Vollversammlungspräsidenten zulässt.

(4) Der Vollversammlungspräsident kann, sofern es der Ablauf der Sitzung oder die Herstellung der Ordnung erfordern, jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Will sich der Vollversammlungspräsident selbst als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

(6) Die Redezeit beträgt fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages zehn Minuten.

§ 9 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die VV für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden.

(3) Anträge sind auf Verlangen des Vollversammlungspräsidenten schriftlich zu stellen.

(4) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur GO werden in mündlicher Form gestellt und durch Erheben beider Hände angezeigt.

(2) Das Wort zur GO wird außerhalb der Rednerliste erteilt. Nachdem einmal dafür und dagegen gesprochen wurde, erfolgt unmittelbar die Abstimmung.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der VV ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die genehmigte Tagesordnung,
- die Annahme oder Ablehnung von Anträgen,
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, entgegengesetzte Anträge).

(2) Das Protokoll wird durch den Vollversammlungspräsidenten bestätigt und anschließend durch den AStA veröffentlicht. Das Protokoll ist von dem Vollversammlungspräsidenten sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Inkrafttreten und Abweichungen von der

Geschäftsordnung

(1) Diese GO tritt mit der Konstituierung der VV in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Versammlung.

(2) Abweichungen sowie eine anders lautende GO können bei der Konstituierung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.